

SATZUNG

Stiller Stern Trier e.V. – Um Kinder trauern

(Fassung vom 26.7.2021)

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Namen Stiller Stern Trier e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier und wurde am 21.05.2021 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Begleitung von Personen – Trauernde nach dem Tod eines Kindes – gemäß §53 Abgabenordnung (AO) Nr.1, die unter anderem aufgrund ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.
- (2) Trauernde im Sinne dieser Satzung sind:
Eltern, Geschwister, Großeltern und weitere Betroffene
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - * Angebot von Gesprächskreisen, Selbsthilfegruppen und Seminaren
 - * Vernetzung mit anderen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung, Bilden von Netzwerken
 - * Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die besondere Situation der Betroffenen schaffen
 - * Unterstützung der Beisetzung von nicht bestattungspflichtigen Kindern (Totgeburt < 500g)
 - * Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Sinne des Vereinszwecks

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er ist parteipolitisch neutral und kennt keine Unterschiede nationaler, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und beruflicher Art.

§ 4 Mittel

- Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere Mittel aufgebracht durch:
- * Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - * Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - * Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck unterstützt.
 - (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - (4) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Diskretion bezüglich der Beschlüsse und der Arbeit des Vereins zu wahren.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - * mit dem Tod des Mitglieds
 - * durch freiwilligen Austritt
 - * durch Ausschluss aus dem Verein
 - * bei juristischen Personen mit Erlöschen
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen, das Ansehen, die Schweigepflicht oder die Pflicht zur Diskretion verstoßen hat, straffällig geworden ist (z.B. Unterschlagung oder Diebstahl von Vereinsvermögen, Verletzung des Kindeswohls), oder in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussbefassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

SATZUNG

Stiller Stern Trier e.V. – Um Kinder trauern

Seite 2

§ 6 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretenden, die jeweils die Funktion des Kassen- und Schriftführers übernehmen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt den Verein einzeln zu vertreten.

(2) Bis zu fünf stimmberechtigte Beisitzer/innen können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

(3) Es können jederzeit Beratende mit besonderer Kompetenz zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Genehmigung von Aufnahmeanträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen, die berechtigt ist, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zwischen den jeweiligen Vorstandssitzungen zusammen.

Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens 3 x jährlich statt.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Post oder Mail durch den geschäftsführenden Vorstand, unter der Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

* Wahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit

* Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands

* Entlastung des Vorstands

* Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

* den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde

* Mitgliedsbeiträge

* Satzungsänderungen

* Auflösung des Vereins

SATZUNG

Stiller Stern Trier e.V. – Um Kinder trauern

Seite 3

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, es sei denn alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollant/in und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleitenden und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an

* den Bundesverbandes Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V. und

* die Initiative Regenbogen – Glücklose Schwangerschaft e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Im Falle der Inaktivität oder Auflösung der oben genannten wird ein ebenso ausgerichteter Verband/Verein gesucht oder bedacht.

(3) Liquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.05.2021 beschlossen.

Trier, den 21.05.2021

Gez. Gründungsmitglieder

Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung:

Trier, den 26.7.2021

